

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/005/2012

Kreisausschuss am 22.03.2012

Zu Punkt 16: Erheblichkeitsgrenzen für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung
--

Beschluss:

Der Kreistagsbeschluss vom 18.06.2007 zu den Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und für eine Nachtragssatzung wird hinsichtlich der Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung wie folgt ergänzt:

Der Kreistag kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob i. R. d. § 81 GO NRW über die mit Beschluss vom 18.06.2007 gefassten Grenzen hinaus weiterhin Unerheblichkeit gegeben ist und damit keine Nachtragspflicht ausgelöst wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

bei 1 Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Kreistag am 29.03.2012

Zu Punkt 10: Erheblichkeitsgrenzen für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung
--

KA Köster-Flashar teilt mit, dass die Zustimmung ihrer Fraktion zu diesem Beratungspunkt im Kreisausschuss auf einem Missverständnis beruht. Sie spricht sich gegen eine Änderung aus, da sie es für bedenklich hält, wenn Mehrheitsfraktionen darüber entscheiden können, ob eine Nachtragspflicht besteht.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreistagsbeschluss vom 18.06.2007 zu den Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und für eine Nachtragssatzung wird hinsichtlich der Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung wie folgt ergänzt:

Der Kreistag kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob i. R. d. § 81 GO NRW über die mit Beschluss vom 18.06.2007 gefassten Grenzen hinaus weiterhin Unerheblichkeit gegeben ist und damit keine Nachtragspflicht ausgelöst wird.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

32 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
18 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
9 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
4 Ja-Stimmen Fraktion UWG-ME
3 Enthaltungen Fraktion DIE LINKE
1 Ja-Stimme KA Schneider
1 Ja-Stimme Landrat Hendele